

# Vermögenssicherung bei insolventen Vertragspartnern

Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi

BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e.V.

#### **Seminarinhalte**

- Zielstellung: Wissensvermittlung für den Praxisalltag im Unternehmen bei (drohender) Insolvenz eines Vertragspartners zur Verhinderung oder Minderung eines finanziellen Verlustes
- Überblick zum Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Relevanz der verschiedenen Verfahrensarten
- Was bedeutet die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für das insolvente Unternehmen und seine Vertragspartner?
- Oft relevant: Das Vertragswahlrecht des Insolvenzverwalters
- Sehr oft relevant: Die Insolvenzanfechtung
  - Grundsätze
  - Aktuelle Rechtsprechung
- Was genau macht der Verwalter mit der Insolvenzmasse? Betriebsfortführung, Masseunzulänglichkeit, Verwaltung & Verwertung
- Die wichtigsten Sanierungsoptionen für die Gläubiger: Unternehmensverkauf & Insolvenzplan
  - Überblick Unternehmensverkauf in der Insolvenz
  - Kompliziert, aber wichtig: Grundverständnis zu einigen Details des Insolvenzplans
- Was passiert, wenn das insolvente Unternehmen nicht fortgeführt werden kann?
- Die Feststellung Ihrer Forderungen zur Insolvenztabelle und die Auszahlung der Quote
- Häufiger Praxisfall: Insolvenz & Restschuldbefreiung einer natürlichen Person (Subunternehmer, Arbeitnehmer etc.)
- Aktuelle Rechtsprechung zu wichtigen Themen der Insolvenz

#### ABLAUF EINES INSOLVENZVERFAHRENS

- Vorphase bis zur Bestellung eines Sachverständigen bzw. vorläufigen Verwalters (Sachwalter/Insolvenzverwalter):
  - gerichtliche Ermittlungen zur Zulässigkeit des Insolvenzantrags
    - Nur der zulässige Antrag hindert/beendet die Strafbarkeit nach § 15 a InsO. Nur der zulässige Antrag setzt das Restrukturierungsverfahren in Gang (Bestellung Sachverständiger/vorläufiger Verwalter).
- Phase 1 bis Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - Die maßgeblichen Schritte zur Restrukturierung eines Unternehmens finden idR in dieser ersten Phase des Verfahrens statt.
    - Derzeit zwei Verfahrensarten nach InsO: Eigenverwaltung und Regelverwaltung. Grundlage: Liquiditäts- und Ertragsplanung anhand Unternehmenszahlen und Marktvergleich, Ansteuerung M&A-Prozess
    - Insolvenzgeldvorfinanzierung. Mitarbeiterversammlungen. Verhandlungen mit Banken, Lieferanten, Kunden
    - StaRUG: Restrukturierungsverfahren ohne Insolvenzgeld bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Phase 2 nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - Unternehmensverkauf. Insolvenzplan. Forderungsprüfung
  - Vermögensverwertung. Auszahlungen an Gläubiger
- Phase 3 nach Unternehmensverkauf oder Planentschuldung: weitere Vermögensverwertung. Planüberwachung

## Regelinsolvenz & Eigenverwaltung

#### Regelinsolvenzverfahren

- Insolvenzverwalter bestimmt das maßgebliche Geschehen in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Verwalter (Insolvenzverwalter) wird oftmals vom Unternehmen/Berater vorgeschlagen
- Aufgaben des Verwalters
- Aufgaben der Geschäftsleitung

#### Eigenverwaltungsverfahren

- Sanierungsteam & Geschäftsleitung bestimmen maßgeblich den Geschäftsalltag im insolventen Unternehmen
- Verwalter (Sachwalter) wird meist vom Unternehmen/Berater vorgeschlagen
- Aufgaben der Eigenverwaltung/Sanierungsteam/Berater
- Aufgaben des Sachwalters

# Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

#### • Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 80 InsO

- grds. gilt: Übernahme der Rechtsstellung des Schuldners; Ausnahme: Vertragswahlrecht, §§ 103 ff. InsO und Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO
- Bindung an den Insolvenzzweck
- Verfügungen des Schuldners sind absolut unwirksam, § 81 InsO; Ausnahme: insolvenzfreies Vermögen

#### Rechtsstellung des Insolvenzverwalters

- Verwalter verfügt im eigenen Namen für den Schuldner (Amtstheorie)
- Freigabe von Vermögen
  - Freigabe von Vermögensgegenständen
  - Zentrales Instrument: Freigabe des Geschäftsbetriebes, § 35 Abs. 2 InsO
- Stellung des Insolvenzverwalters
  - Arbeitsrecht und andere Rechtsgebiete
- Aufnahme von Aktiv- und Passivprozessen
- Vollstreckungsverbot, Ausschluss weiteren Rechtserwerbs, §§ 89, 91 InsO
  - Globalzession uÄ
- Unzulässigkeit der Aufrechnung im Insolvenzverfahren, § 96 InsO
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, §§ 97 f. InsO

#### Vertragswahlrecht des Insolvenzverwalters §§ 103 ff. InsO

- Wahlrecht des Insolvenzverwalters, § 103 InsO
  - Massemehrung als Ausübungsmaßstab
  - Aufwertung zu Masseforderungen
- Miet- und Pachtverhältnisse, § 109 InsO: Kündigungsfrist 3 Monate
- Arbeitsverhältnisse, § 113 InsO: Kündigungsfrist 3 Monate; Sozialauswahl (KSchG) gilt uneingeschränkt
- Kündigung von Betriebsvereinbarungen, § 120 InsO: Kündigungsfrist 3 Monate
- Betriebsänderungen, Vermittlungsversuch (§ 112 BetrVG)
- Gerichtliche Zustimmung Durchführung Betriebsvereinbarung, § 122 InsO
- Sozialplan, Interessenausgleich, Kündigungsschutz und Betriebsveräußerung,
   §§ 123-128 InsO

## Insolvenzanfechtung

§§ 129 ff. InsO

- Grundsatz der Gläubigerbenachteiligung: § 129 InsO
  - idR mittelbare Gläubigerbenachteiligung ausreichend
    - Eine **mittelbare Gläubigerbenachteiligung** liegt vor, wenn die Rechtshandlung zwar nicht zu einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung geführt hat, aber die Grundlage für einen weiteren Ablauf geschaffen hat, der zu einer Gläubigerschädigung geführt hat (BAG v. 29.1.2014 6 AZR 345/12, Rz. 58). Der eingetretene weitere Umstand muss dabei nicht seinerseits durch die angefochtene Rechtshandlung verursacht worden sein. Es reicht aus, dass die Benachteiligung objektiv jedenfalls auch durch die angefochtene Rechtshandlung verursacht wurde (BGH v. 26. 4. 2012 IX ZR 146/11, Rz. 22 ff.).
  - Unmittelbarkeit gefordert von: §§ 132, 133 Abs. 4 InsO
- Kongruente und inkongruente Deckung: §§ 130, 131 InsO, 3 Monate
- Vorsätzliche Benachteiligung: § 133 InsO, 4 Jahre Abs. 2
- Unentgeltliche Leistungen: § 134 InsO, 4 Jahre

# Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse §§ 148 ff. InsO

- Inbesitznahme und Inventarisierung der Insolvenzmasse, §§ 148, 151 InsO
- Verwertung idR nach dem Berichtstermin, § 158 f. InsO
- Verwertung durch:
  - Betriebsfortführung & Unternehmensveräußerung (Verkauf/Entschuldung)
    - Gefahrquelle für Sie: Die Insolvenz in der Insolvenz (Masseunzulänglichkeit)
  - Teilunternehmensveräußerungen
  - Einzelverwertung
- Übernahme der Steuererklärungspflichten, § 155 InsO
  - einfach: ausreichend Masse, ausreichend Daten
  - schwierig: unzureichend Masse, unzureichende Daten
- Verwertung unbeweglicher Gegenstände, § 165 InsO: Zwangsversteigerung
- Verwertung beweglicher Gegenstände, §§ 159, 166 InsO: Verkauf und ggf. Abrechnung gegenüber
   Sicherungsgläubiger
  - bewegliche Sachen und Forderungen
  - Sicherungsabtretung: Verwertungsrecht
  - Verpfändung: kein Verwertungsrecht
- Kostenbeiträge, § 171 InsO: 4 % Feststellung und 5 % Verwertung
- Überlassung der Verwertung von Verwalter an Gläubiger, § 170 Abs. 2 InsO

# UNTERNEHMENSVERKAUF INSOLVENZPLAN

- Ziel von Restrukturierungsmaßnahmen
  - Bestmögliche Gläubigerbefriedigung, Unternehmenserhalt, Arbeitsplatzerhalt
- Unternehmensverkauf i.S.v. asset deal (§ 613 a BGB)
  - je nach Größe Beauftragung eines M&A-Beraters zur Durchführung des Verkaufsprozesses
  - Verhandlungen mit den Vertragspartnern zur Übernahme von Verträgen
- Insolvenzplanverfahren
  - Verhandlungen mit Investoren/Information der Vertragspartner
  - Planvorbereitung mit Unternehmen/Steuerberater
  - Planeinreichung/Besprechung mit dem Insolvenzgericht
  - Abstimmung der Gläubiger/Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- EU-Restrukturierungsverfahren: StaRUG

## Planzurückweisung, § 231 InsO

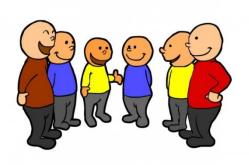
- §§ 217, 218 InsO: Planbeteiligte und Planvorlageberechtigter
- §§ 219-221 InsO: Plangliederung in darstellenden und gestaltenden Teil
- Unternehmensangaben, Angaben zum Leitbild des sanierten Unternehmens
- § 222 InsO: Gruppenbildung, v. a. Abs. 2
  - Maximale Gruppengestaltungsfreiheit bei gleicher Behandlung der Gruppen
  - Insbesondere: Gruppenbildung mit dem Ziel der Planzustimmung
- Gleichbehandlung nach § 226 InsO: Zustimmungserklärung

# Obstruktionsverbot – Quotenvergleich (QV)

Relevanz des QV für Prüfungspflicht: § 248 InsO

N

Relevanz für die Gruppe: (,Gläubiger dieser Gruppe durch § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden.")



#### (1) 7 S 0 2 9 1 9 etc.

# 50

Relevanz für den Einzelnen: § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO (,durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.")



### Prüfung bei unterschiedlichen Quoten

wichtig: § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO (,,kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, besser gestellt wird als diese Gläubiger.")



§ 240 InsO:

Änderungsoption im Erörterungstermin

#### Schwierig: Obstruktionsverbot bei unterschiedlichen Quoten

Quote bei Abwicklung im Regelinsolvenzverfahren ohne Insolvenzplan für alle Insolvenzgläubiger: 5,0 %		
Steuergläubiger	Lieferanten	Banken
mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 30.000,-€	mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 80.000,-€	Bank 1: Forderung i. H. v. 20.000,- €  ⇒ stimmt zu  Bank 2: Forderung i. H. v. 50.000,- €  ⇒ stimmt zu  Bank 3: Forderung i. H. v. 100.000,- €  stimmt dagegen
Quote mit Plan: 10,0 %	Quote mit Plan: 10,0 %	Quote mit Plan: 7,0 %
Insolvenzplan nicht angenommen: Zustimmungsfiktion des § 245 InsO greift		

wegen § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO nicht.

# Einfach: Obstruktionsverbot bei gleichen Quoten Ergo: ggf. Wechsel zu gleichen Quoten?

Quote bei Abwicklung im Regelinsolvenzverfahren ohne Insolvenzplan für alle Insolvenzgläubiger: 5,0 %			
Steuergläubiger	Lieferanten	Banken	
mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 30.000,- €	mehrheitliche Zustimmung: Forderung i. H. v. 80.000,- €	Bank 1: Forderung i. H. v. 20.000,- €  ⇒ stimmt zu  Bank 2: Forderung i. H. v. 50.000,- €  ⇒ stimmt zu  Bank 3: Forderung i. H. v. 100.000,- €  stimmt dagegen	
Quote mit Plan: 9,0 %	Quote mit Plan: 9,0 %	Quote mit Plan: 9,0 %	
Insolvenzplan angenommen: Zustimmungsfiktion des § 245 InsO greift.			

#### Woran zu denken ist

#### Ist die mehrheitliche Ablehnung des Plans denkbar?

Die "wichtigen" Gläubiger sind vorab zu kontaktieren und der Plan ist ggf. hieran anzupassen (§ 222 InsO).

# Kommt die Gläubigermehrheit zum Plantermin? - Nein Abstimmungsvollmachen an Gläubiger verschicken

Zu berücksichtigen: aktuelle Rechtsprechung des BGH zu möglicher Interessenkollision des Verwalters, BGH – IX ZB 29/22

#### Bezahlung von unstreitigen Masseansprüchen vor Verfahrensaufhebung

Einschränkung von § 258 Abs. 2 InsO bei freiwilligem Verzicht eines Massegläubigers auf diese Schutzvorschrift

Muss vor Verfahrensaufhebung trotz Insolvenzplan ein Schlussbericht eingereicht werden? - idR nicht, § 66 Abs. 4 InsO

## Verfahrensleitender Insolvenzplan?

#### -Pro-

- ➤ systematisch schließen §§ 217 ff. InsO dies und § 203 InsO *nicht* aus
- >BT-Drucks. 12/2443, S. 79, S. 195
- ➤ Fortführungs-Plan für das Unternehmen/Liquidation übriger Vermögensgegenstände
- ➤ v. a. Haftungsansprüche werden nicht "unter den Teppich gekehrt"

#### -Contra-

- ➤ arg. ex §§ 217, 258 f. InsO: Plan ist abweichende Form der Verfahrensaufhebung, nicht der Verfahrensgestaltung (LAG Frankfurt a. M., NZI 2008, 110, 111)
- > arg. ex § 259 Abs. 3 InsO: keine Nachtragsverteilung (BGH, NJW-RR 2010, 629 ff.; NZI 2008, 561 ff.)

## **Betriebseinstellung – Liquidation**

- Massenentlassungsanzeige
- Kündigung aller Mitarbeiter:innen
- Sozialplan und Interessenausgleich
- idR Anzeige Masseunzulänglichkeit (MUZ) beim Insolvenzgericht
- Laufende Verbindlichkeiten <u>zB Ihre Forderungen</u> können dementsprechend oft nicht mehr bezahlt werden: Löhne & Gehälter, Mieten, Sachleistungsbezüge usw. Erst ab Anzeige der MUZ dürfen und müssen wieder die laufenden Verbindlichkeiten bezahlt werden, § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO.
- Verwertung des gesamten Vermögens
- Sofern Vermögen nicht ertragreich verwertbar ist: Freigabe aus der Insolvenzmasse > Rechtszuständigkeit liegt dann (wieder) beim Geschäftsführer

# Feststellung der Insolvenzforderungen und Verteilung §§ 174 ff. InsO

- Anmeldung zur Insolvenztabelle
- Forderungsprüftermin idR gemeinsam mit dem 1.
   Gläubigerversammlungstermin, in dem der Verwalter Bericht zur Sach- und Rechtslage erstattet und die Gläubiger über den Fortgang des Unternehmens bzw. der Vermögensverwertung entscheiden
- Umgang mit streitigen Forderungen im Forderungsfeststellungsstreit, § 179
   InsO
- Verteilungsverzeichnis und bestrittene Forderungen, §§ 188 f.
- Schlusstermin, § 197 InsO
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens, § 200 InsO
- Nachtragsverteilung, § 203 InsO

## Restschuldbefreiung von Insolvenzforderungen im Verfahren natürlicher Personen

§§ 286 ff. InsO

- Anträge des Schuldners auf: Insolvenzeröffnung, Restschuldbefreiung (RSB), idR Verfahrenskostenstundung, Abtretungserklärung bzgl. pfändbaren Einkommens, § 287 InsO
- Erwerbsobliegenheit des angestellten Schuldners, § 287 b InsO
- Erwerbsobliegenheit des selbstständigen Schuldners, § 295 a InsO
- Erteilung oder Versagung der RSB, § 300 InsO, §§ 290 ff. InsO
- Beschluss zur Restschuldbefreiung im Anschluss an einen Insolvenzplan?
   Jacobi/Hölzig, VIA 2024, 25 ff.
- Von der RSB ausgenommene Forderungen, § 302 InsO
- Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 315 ff. InsO



Prof. Dr. C. Alexander Jacobi | Rechtsanwalt | Partner Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Fachanwalt für Steuerrecht Honorarprofessor für Unternehmensrestrukturierung | Universität Leipzig

Karl-Heine-Straße 16, 04229 Leipzig jacobi@stapper.in | www.stapper.in



#### STAPPER | JACOBI | SCHÄDLICH RECHTSANWÄLTE – PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte | Restrukturierer | Insolvenzverwalter

#### VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Berlin Chemnitz Dresden Erfurt Frankfurt a.M. Gera Halle Leipzig Magdeburg Nürnberg